

Allgemeine Reisebedingungen und Hinweise

Lieber Reisegast, die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und sind Inhalt des Reisevertrages zwischen Ihnen als Kunden und der Gebeco GmbH & Co. KG („Gebeco“) als Reiseveranstalter.

1. Vertragsschluss und Reiseunterlagen

- 1.1 Mit seiner Anmeldung zur Reise bietet der Kunde Gebeco Gesellschaft für internationale Begegnung und Cooperation mbH & Co. KG („Gebeco“) den Abschluss des Reisevertrages auf Grundlage der Reiseausschreibung und der ergänzenden Serviceinformationen im Prospekt sowie auf Basis dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch Gebeco zustande, über die Gebeco den Kunden mit der Reisebestätigung direkt oder über das Reisebüro informiert. Die Reisebestätigung wird dem Kunden als Bestätigung des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger ausgehändigt (in Papier nur gem. Art. 250 §6 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das Gebeco für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde es innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder schlüssig, z. B. durch Leistung der Anzahlung, annimmt. Gebeco wird bezüglich des neuen Angebots auf die Änderungen hinweisen und ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllen.
- 1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragspflichten er wie für seine eigenen Verpflichtungen haftet, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Reisebüros und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Gebeco nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht von Gebeco herausgegeben werden, sind für die Leistungspflicht von Gebeco nicht verbindlich.
- 1.4 Der Kunde hat Gebeco unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Voucher) nicht bis eine Woche vor Reisebeginn oder in dem von Gebeco genannten Zeitraum erhalten hat oder wenn die Unterlagen oder Flugtickets falsche Angaben, etwa bezüglich der personenbezogenen Daten des Kunden (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum), enthalten.

2. Zahlung

- 2.1 Nach Erhalt der Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein ist eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises, die auf den Gesamtreisepreis angerechnet wird, innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zu zahlen. Der Betrag für die Anzahlung ergibt sich aus der Reisebestätigung. Die Restzahlung des Reisepreises ist drei Wochen vor Reiseantritt fällig und vom Kunden unaufgefordert zu zahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus dem in Ziff. 8.1 genannten Grund abgesagt werden kann.
- 2.2 Die Prämie für eine vermittelte Reiseversicherung wird in voller Höhe mit der Anzahlung fällig und wird auf der Reisebestätigung gesondert ausgewiesen.
- 2.3 Werden auf den Reisepreis fällige Zahlungen vom Kunden trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, obwohl Gebeco zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist sowie die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat, so ist Gebeco berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 6.2 zu belasten.
- 2.4 Für die Zahlung des Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren ist erforderlich, dass der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) nach der Vorlage von Gebeco erteilt und insbesondere seine Bankverbindung und seine Adresse gegenüber Gebeco oder dem buchenden Reisebüro nennt und seine Einwilligung zum Einzug im Lastschriftverfahren

gibt. Als Vorabinformation des Kunden („Pre-Notification“) gilt im Zweifel die Reisebestätigung als Vertragsdokument. Zwischen Gebeco und dem Kunden wird eine Frist von zwei Tagen für die Vorabinformation vereinbart. Die An- und Restzahlungen werden dann entsprechend ihrer Fälligkeiten und, soweit der Sicherungsschein übergeben ist, abgebucht, die Restzahlung nach ihrer Fälligkeit nach Ziff. 2.1 ab 18 Tage vor Reiseantritt, stets unter Wahrung der Frist für die Vorabinformation.

- 2.5 Wählt der Kunde die Zahlung durch Kreditkarte, so erteilt er bei Buchung der Reise die Belastungsermächtigung für sein Kreditkartenkonto. Hat Gebeco diese Zahlungsart in der Reisebestätigung ausdrücklich akzeptiert, so gilt eine Zahlung des Kunden so lange als vorläufig entrichtet, bis festgestellt wird, dass der von Gebeco vom Kreditkartenkonto des Kunden eingezogene Betrag nicht, ganz oder teilweise rückbelastet oder seine Rückzahlung auf sonstige Weise geltend gemacht wird. Kommt es zu einer Rückbelastung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und wird eine Zahlung nicht rechtzeitig eingelöst, so gerät der Kunde in Verzug und Gebeco ist berechtigt, einen entstandenen Verzugschaden in Rechnung zu stellen. Die An- und Restzahlungen auf den Reisepreis werden auch bei Kreditkartenzahlung entsprechend ihrer Fälligkeiten, und soweit der Sicherungsschein übergeben ist, abgebucht.
- 2.6 Rücktrittsentschädigungen im Fall einer Stornierung (siehe Ziff. 6.2) oder Umbuchungsentgelte sind nach Zugang einer Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

3. Reiseversicherungen

Gebeco vermittelt dem Kunden auf Wunsch für seine Reise Versicherungsschutz. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruchversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit empfohlen.

4. Leistungen von Gebeco

Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen von Gebeco ergeben sich aus den aktuellen Leistungsbeschreibungen der Reise im Prospekt, den dort genannten Serviceinformationen zur Reise und der individuellen Reisebestätigung. Wird von Gebeco ein individueller Reiseverlauf zusammengestellt, so ergibt sich die Leistungsverpflichtung von Gebeco aus dem konkret erstellten Angebot in Verbindung mit der Reisebestätigung.

5. Preis- und Vertragsänderungen nach Vertragsschluss

- 5.1 Gebeco behält sich vor, den Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird Gebeco den Kunden umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den in diesem Absatz genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam.
- 5.2 Da Ziff. 5.1 die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises

vorsieht, kann der Kunde eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 5.1 unter a) bis c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für Gebeco führt.

- 5.3 Gebeco behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden (z. B. bei Flugzeitenänderungen bis zu 3 Stunden, Routenänderungen, auch von Flugstrecken, in zumutbarem Umfang, Änderung von Zeitpunkt und Reihenfolge der Programmpunkte). Gebeco hat den Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.
- 5.4 Erhebliche Preis- und Vertragsänderungen: Übersteigt die in Ziff. 5.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann Gebeco sie nicht einseitig vornehmen. Gebeco kann indes dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer von Gebeco bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Kann Gebeco die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 §3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so gilt Satz 2 dieser Ziff. 5.4 entsprechend, d. h. Gebeco kann dem Kunden die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der Kunde innerhalb einer von Gebeco bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.
- 5.5 Nach dem Ablauf einer von Gebeco nach Ziff. 5.4 bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als vom Kunden angenommen.
- 5.6 Gebeco kann dem Kunden in ihrem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Ziff. 5.4 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anbieten, über die Gebeco den Kunden nach Art. 250 §10 EGBGB zu informieren hat.

6. Rücktritt des Kunden, Umbuchungen, Ersatzperson

- 6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden bei Gebeco oder bei dem Reisebüro, über das die Reise gebucht wurde. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder elektronisch (auf dauerhaftem Datenträger) unter Angabe der Vorgangsnummer zu erklären.
- 6.2 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so verliert Gebeco den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch vom Kunden eine angemessene Entschädigung verlangen. Gebeco hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen von Gebeco und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen in Prozent des Reisepreises, je nach Rücktrittszeitpunkt des Kunden, wie folgt bestimmen:

bei Pauschalreisen (mit Veranstalterflug / ohne Flug)		
■ bis zum 31. Tag vor Reisebeginn		20 %
■ ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn		25 %
■ ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn		35 %

- ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 50 %
- ab 7. bis 1. Tag vor Reisebeginn 65 %
- ab Reisebeginn / bei Nichtantritt der Reise 80 %

- bei Pauschalreisen (mit Flug zu Sondertarifen)
- bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 20 %
 - ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn 35 %
 - ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 45 %
 - ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 60 %
 - ab 7. bis 1. Tag vor Reisebeginn 75 %
 - ab Reisebeginn / bei Nichtantritt der Reise 90 %

- bei Schiffsreisen / Kreuzfahrten / Spezialbahnreisen
- bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 20 %
 - ab 59. bis 30. Tag vor Reisebeginn 30 %
 - ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
 - ab 14. bis 1. Tag vor Reisebeginn 80 %
 - ab Reisebeginn / bei Nichtantritt der Reise 90 %

- Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass Gebeco ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der jeweiligen Pauschalen entstanden ist. Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsort, jeweils innerhalb der gebuchten Saison) besteht nicht. Sollte Gebeco auf Wunsch des Kunden kulantenweise dennoch eine Umbuchung vornehmen, so behält sich Gebeco vor, die durch die Umbuchung tatsächlich entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen oder pauschal ein Umbuchungsentgelt von € 75,00 pro Person zu erheben. Der Kunde kann nachweisen, dass Gebeco kein oder nur ein geringerer Schaden als in Höhe der genannten Pauschalen entstanden ist. Umbuchungen sind nach Vertragsschluss nur bis zum 60. Tag vor Reiseantritt, danach nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den in Ziff. 6.1 bis 6.2 genannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuankündigung möglich.
- 6.4 Sollte der Kunde die Reise nicht antreten können, kann er innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie Gebeco nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Gebeco kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser Dritte die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Kunde Gebeco als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

7. **Nicht in Anspruch genommene Leistung**
Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die Gebeco ordnungsgemäß angeboten hat, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die ausschließlich von ihm zu vertreten oder ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.

8. **Rücktritt des Reiseveranstalters**
8.1 Gebeco kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens seine Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, angegeben hat, und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und späteste Rücktrittsfrist angibt. Ein Rücktritt ist von Gebeco bis spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären.

- 8.2 Gebeco kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn Gebeco aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. In diesem Fall hat Gebeco den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

9. **Obliegenheiten des Kunden und Gewährleistung**
9.1 Mängelanzeige: Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen und innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. Dies kann gegenüber der örtlichen Reiseleitung, gegenüber der Agentur von Gebeco im Reiseland oder unter der unten genannten Adresse / Telefonnummer geschehen, ggf. auch über das vermittelnde Reisebüro. Die Kontakt- und Notfallnummer befindet sich in der Reisebestätigung und in den Reiseunterlagen. Soweit Gebeco infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Satz 1 dieses Absatzes nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte

- geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen.
- 9.2 Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind nach internationalen Übereinkommen binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Verlust- oder Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben und den Schaden dann auch nochmals schriftlich geltend zu machen. Darüber hinaus ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder Gebeco gegenüber anzuzeigen, wenn reiserechtliche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.
- 9.3 Abhilfe: Verlangt der Kunde Abhilfe, hat Gebeco den Reise-mangel zu beseitigen. Gebeco kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Gebeco kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann Gebeco die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat Gebeco Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten.
- 9.4 Ersatzleistungen: Ist die Beförderung des Kunden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat Gebeco die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Kunden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist.
- 9.5 Fristsetzung vor Kündigung: Wird eine Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Gebeco eine ihr vom Kunden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe von Gebeco verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag vom Kunden gekündigt, so behält Gebeco hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.
- 9.6 Schadensminderungspflicht: Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, den Eintritt eines Schadens möglichst zu vermeiden und eventuell eingetretene Schäden gering zu halten.
- 9.7 Rechtzeitiges Erscheinen: Jeder Kunde ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere bei selbst gebuchten Flügen oder der Eigen-anreise. An Flughäfen ist genügend Zeit für den Check-In, die Sicherheitskontrolle und etwaige Gesundheitschecks einzuplanen. Bei internationalen Flügen muss sich der Kunde am Abreiseort mindestens drei Stunden vor der Abflugzeit am Flughafen einfinden, damit er genügend Zeit für den Check-In, etwaige gesundheitspolizeiliche Tests und die Sicherheitskontrolle hat, und auch bei der eigenen Buchung von Flügen muss er eine solche Umsteigezeit einplanen. Bei der Buchung von Rail & Fly-Tickets hat der Kunde ebenfalls die Mitwirkungspflicht, bei allen nationalen und internationalen Flügen sicherzustellen, dass er eine Bahnfahrt auswählt, die ihm erlaubt, mindestens drei Stunden vor der Abflugzeit seines Fluges am Flughafen einzutreffen, so dass er rechtzeitig am Check-In-Schalter erscheinen, die Sicherheitskontrollen oder sonstige Kontrollen, wie etwa Gesundheitskontrollen, passieren und den Flug am Gate antreten kann.
10. **Haftung und Haftungsbeschränkungen**
10.1 Die vertragliche Haftung von Gebeco für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
10.2 Die in 10.1 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen oder nach sonstigen internationalen Übereinkommen gegeben sind.
10.3 Die internationale Seebeförderung unterliegt dem am 23.4.2014 in Kraft getretenen Athener Übereinkommen (AÜ) sowie der Verordnung (EG) Nr. 392/2009. Die Haftung des Beförderers für sämtliche Schadensersatzansprüche bei Schiffs-fahrtseignissen im Fall des Todes oder der Körperverletzung von Passagieren sowie des Verlusts oder der Beschädigung von Gepäck und Selbstbehalte (bei Verlust oder Beschädigung in Abzug zu bringende Beträge) ist stets auf die Haftungsbegrenzungen des AÜ in seiner jeweils geltenden Fassung nebst zugehörigen Protokollen beschränkt (derzeit

- Regelung des Art. 3, Art. 5, Art. 7 und Art. 8 AÜ). Der gem. Art. 8 Abs. 4 AÜ erlaubte Abzug findet Anwendung. Ein Mit-verschulden des Passagiers ist stets zu berücksichtigen (Art. 6 AÜ). Der Beförderer haftet nicht für Ereignisse, die eintreten, ehe der Fahrgast das Schiff betreten hat oder nachdem er es verlassen hat. Entsprechendes gilt für das Handreisegepäck im Gewahrsam des Fahrgastes. Der Beförderer haftet nicht für lebende Tiere, die als Reisegepäck befördert werden. Der Beförderer haftet nicht für Schäden, die während des Transports auf Schiffen entstehen, der von einem anderen Frachtführer ausgeführt wird. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, begebaren Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen wie Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen, Elektronik oder sonstigen Wertsachen, außer diese wurden bei dem Beförderer zur sicheren Aufbewahrung übergeben (in diesem Fall ist die Haftung nach Art. 8 Abs. 3 AÜ beschränkt). Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er solche Gegenstände in seinem Handgepäck sicher verwahrt.
- 10.4 Reiseleiter oder Reisebüros sind nicht berechtigt, Ansprüche mit Wirkung für Gebeco anzuerkennen.

11. **Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**
Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 verpflichtet Gebeco, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu unterrichten. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so muss Gebeco diejenige Fluggesellschaft nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht, ebenso bei einem Wechsel der Fluggesellschaft. Die Liste der Fluggesellschaft mit einem Flugverbot in der EU, ist unter https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de einsehbar.
12. **Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften**
12.1 Gebeco informiert den Kunden vor Vertragsschluss über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen, Atteste oder Gesundheitsnachweise), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind.
12.2 Der Kunde ist für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente verantwortlich und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis, soweit für die Einreise ausreichend, für die gesamte Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Der Reisepass muss nach mindestens 6 Monate über das Datum der Rückreise hinaus gültig sein. Der Kunde hat auch die im Einreiseland nötigen gesundheitlichen Nachweise bei der Einreise im Handgepäck bei sich zu führen.
12.3 Gebeco haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde sie mit der Besorgung beauftragt hat, sondern nur, wenn Gebeco gegen eigene Pflichten verstoßen und die entstandene Verzögerung zu vertreten hat.

13. **Datenschutz, Widerspruchsrechte des Kunden**
13.1 Über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert Gebeco den Kunden in ihrer Datenschutzerklärung auf ihrer Website und in ihrem Datenschutzhinweis. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen und sie identifizieren, wie etwa Name, Anschrift, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung der Anfrage, Katalogbestellung oder Buchungsanfrage des Kunden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Die Daten werden ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an nicht berechnete Dritte weitergegeben. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine beim Veranstalter gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist. Sofern personenbezogene Daten des Kunden auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1

- S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat er das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Der Kunde kann unter der Adresse kontakt@gebeco.de mit einer E-Mail von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder Gebeco unter der unten genannten Adresse kontaktieren. Den Datenschutzbeauftragten erreicht er unter der unten genannten Adresse mit dem Zusatz „an den Datenschutzbeauftragten“.
- 13.2 Mit einer Nachricht an kontakt@gebeco.de kann der Kunde der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken widersprechen.
14. **Kein Widerrufsrecht bei Online-Buchung**
Gebeco weist darauf hin, dass nach §312g Abs. 2 Nr. 9 BGB für die auf der Internetseite angebotenen Pauschalreisen kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte gelten. Dies bedeutet, der Kunde kann bei einer Online-Buchung seine abgegebene Willenserklärung nicht widerrufen, sondern diese ist bindend. Ein Rücktritt vom Reisevertrag ist stets möglich (siehe Ziff. 6.1). Ein Widerrufsrecht besteht nur, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach §651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen nach mündlichen Verhandlungen geschlossen worden ist (nicht: Internetbuchung), es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

15. **Allgemeine Bestimmungen und Hinweise**
- 15.1 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Gebeco findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Gebeco vereinbart.
- 15.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.
- 15.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten für im elektronischen Rechtsverkehr geschlossene Reiseverträge bereit, die der Kunde unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. Streitbeilegung vor Verbraucherschlichtungsstelle: Gebeco nimmt an einem solchen freiwilligen Streitbeilegungsverfahren nicht teil und ist gesetzlich hierzu nicht verpflichtet. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.
- Reiseveranstalter**
Gebeco Gesellschaft für internationale Begegnung und Cooperation mbH & Co. KG („Gebeco GmbH & Co. KG“) 24118 Kiel, Holzkoppelweg 19
Komplementärin: Gebeco Verwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer: Ury Steinweg, Thomas Bohlander, Michael Knapp
Registergericht: AG Kiel, HRA 3964
Telefon: 0431/5446-0 · Fax: 0431/5446-111
E-Mail: kontakt@gebeco.de, www.gebeco.de

USt.-ID: DE134848762; Wesentliche Merkmale der Dienstleistung:
Reiseveranstaltung, Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung: XL Insurance Company SE, Direktion für Deutschland, Hopfenstr. 6 80355 München;
räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit.

Gebeco vermittelt Reiseversicherungen im Status eines erlaubnis- freien, gebundenen Versicherungsvermittlers gemäß §34d Abs.7 Nr.1 Gewerbeordnung (GewO). Eintragung im Vermittlerregister unter Register-Nummer: D-F7CK_Q3EQF-99, www.vermittlerregister.info. Keine Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen oder umgekehrt. Beschwerdestelle bei Streitigkeiten mit Versicherungsvermittlern: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Telefon: 0800/3696000, Telefax: 0800/3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de www.versicherungsombudsmann.de

Stand Juli 2021